

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1968	Nummer 123
---------------------	--	-------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 122 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	11. 9. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister	1578
2170 2128	3. 9. 1968	Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Kultusministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Errichtung eines Landesfachbeirates für das Krankenhauswesen	1578
2170 2128	4. 9. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geschäftsordnung des Landesfachbeirates für das Krankenhauswesen des Landes Nordrhein-Westfalen . .	1579
230	6. 9. 1968	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland; Teilabschnitt Amt Selfkant (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg)	1579
2351	9. 9. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Abgeltung von Rechtsansprüchen auf die Gewährung eines Zuschusses nach dem Schutzbaugesetz . . .	1579
71242	28. 8. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zulassung von ehemaligen Soldaten der Bundeswehr sowie Unteroffizieren und Mannschaften auf Zeit zur Gesellenprüfung im Handwerk	1580
770	12. 9. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen; Hinweiszeichen auf Wasserschutzgebiete . . .	1581
8300	5. 9. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes	1581

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Landschaftsverband Rheinland		
12. 9. 1968	Bek. -- Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	1581
Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Tagesordnung für die 39. und 40. Sitzung (29. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 1. Oktober, und Mittwoch, dem 2. Oktober 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags .	1582

2103

Ausländerwesen
Verkehr der Ausländerbehörden
mit dem Ausländerzentralregister

RdErl. d. Innenministers v. 11. 9. 1968 — I C 3/43. 26

I.

1. In Großbritannien ist im März dieses Jahres der „Commonwealth Immigrants Act, 1968“ in Kraft getreten. Danach dürfen Inhaber britischer Pässe, die von einer britischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt worden sind, grundsätzlich nicht mehr ohne besondere Erlaubnis nach Großbritannien einreisen, es sei denn, daß
 - a) sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternteil im britischen Mutterland geboren sind, oder
 - b) sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternteil im britischen Mutterland naturalisiert worden sind,
 - c) sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternteil die britische Staatsangehörigkeit (Citizenship of the United Kingdom and Colonies) durch Adoption im britischen Mutterland erworben haben, oder
 - d) sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternteil die britische Staatsangehörigkeit (Citizenship of the United Kingdom and Colonies) durch Registrierung im britischen Mutterland oder bei einer britischen Hohen Kommission in einem zur Zeit der Registrierung bereits unabhängigen Mitgliedstaat des Commonwealth oder in Rhodesien erworben haben.

Pässe von Personen, die nicht eine der unter a) bis d) genannten Voraussetzungen erfüllen, werden bei Neuausstellung oder Verlängerung auf Seite 5 mit folgendem Eintrag versehen:

„Holder is subject to control under the Commonwealth Immigrants Acts.“

2. Nach diesen neuen britischen Einwanderungsbestimmungen hat der Bundesminister des Innern folgende Neuregelung für die Einreise britischer Staatsangehöriger in das Bundesgebiet getroffen:

Inhaber britischer Pässe, die von einer britischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder vom Gouverneur eines vom britischen Mutterland abhängigen Gebietes ausgestellt worden sind, werden zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet nur dann zugelassen, wenn

- a) sie im britischen Mutterland geboren sind und dies aus dem Paß ersichtlich ist, oder
- b) in ihrem Paß der Vermerk „Entry Certificate Exempt“ eingetragen ist. Ein „Entry Certificate“ mit beschränkter Gültigkeitsdauer genügt nicht.
3. Für Inhaber von „British Passports“, die außerhalb des britischen Mutterlandes ausgestellt worden sind, dürfen Aufenthaltserlaubnisse nur erteilt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nach den AuslGVwv zu § 5 AuslG vorliegen und die Rückkehr des Paßinhabers in den Ausgangsstaat oder seine Einreise in das britische Mutterland gesichert ist. Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis muß spätestens einen Monat vor Ablauf der Rückkehrberechtigung oder des britischen „Entry Certificate“ enden.

II.

Für den Verkehr mit dem Ausländerzentralregister ergibt sich hieraus eine Änderung der Anlagen 2 und 3 des RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBI. NW. 2103) wie folgt:

- a) Anlage 2 (Alphabetischer Staatsangehörigkeitsschlüssel)

Bei Buchstabe „B“ werden zwischen den Signaturnummern 168 und 125 und bei Buchstabe „G“ zwischen

Signaturnummern 168 und 345 folgende neuen Signaturtexte eingeschoben:

britische abhängige Gebiete	195 Europa
britische abhängige Gebiete	295 Afrika
britische abhängige Gebiete	395 Amerika
britische abhängige Gebiete	495 Asien
britische abhängige Gebiete	595 Australien und Ozeanien

- b) Anlage 3 (Systematischer Staatsangehörigkeitsschlüssel)

In der Gruppe Europa wird hinter der Zeile „britisch 168 Vereinigtes Königreich, auch Großbritannien“ eingefügt die Zeile „britische abhängige Gebiete 195“.

In der Gruppe Afrika wird hinter der Zeile „botsuanisch 227 Botsuana, ehem. Betschuanaland“ eingefügt die Zeile „britische abhängige Gebiete 295“.

In der Gruppe Amerika wird hinter der Zeile „brasilianisch 327 Brasilien“ eingefügt die Zeile „britische abhängige Gebiete 395“.

In der Gruppe Asien wird hinter der Zeile „birmanisch 427 Birma“ eingefügt die Zeile „britische abhängige Gebiete 495“.

In der Gruppe Australien und Ozeanien wird hinter der Zeile „australisch 523 Australien“ eingefügt die Zeile „britische abhängige Gebiete 595“.

— MBI. NW. 1968 S. 1578.

2170

2128

Errichtung eines Landesfachbeirates
für das Krankenhauswesen

Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers — IV A 3 — 5700. 100 —, d. Innenministers — VI A 3 — 53. 07. 01 —, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V C 2 — 4. 210 —, d. Kultusministers — II B 4 — 43 — 07/4 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II A 4 — 62 — 81 v. 3. 9. 1968

1. Es wird ein

„Landesfachbeirat für das Krankenhauswesen“ errichtet (im folgenden Landesfachbeirat).

Die Geschäfte des Landesfachbeirats führt der Arbeits- und Sozialminister.

2. Aufgaben des Landesfachbeirats:

Der Landesfachbeirat berät die Landesregierung in Fragen des Krankenhauswesens. Hierbei obliegen ihm im besonderen folgende Aufgaben:

Empfehlung von Richtlinien und Leitsätzen zu Grundsatzfragen des Krankenhauswesens,
 Begutachtung von Themen für die Erteilung von Forschungsaufträgen,
 Stellungnahme zum Ergebnis von Forschungsaufträgen.

3. Mitglieder des Landesfachbeirates sind

a) die zuständigen Abteilungsleiter der beteiligten Ministerien (im folgenden Abteilungsleiter) sowie die Mitglieder der Krankenhauskommission des Landes Nordrhein-Westfalen

b) weitere erfahrene Persönlichkeiten aus den Bereichen der Medizin, des Hochschulwesens, des Bauwesens und der Wirtschaft. Diese Persönlichkeiten werden vom Arbeits- und Sozialminister auf Vorschlag des zuständigen Fachministers und im Einvernehmen mit ihm auf zwei Jahre berufen; sie

gehören dem Landesfachbeirat als Personen und nicht als Vertreter einer Organisation oder einer Dienststelle an.

Der Landesfachbeirat kann für Einzelfragen besondere Sachverständige hinzuziehen. Die Abteilungsleiter können die zuständigen Reierenten ihres Hauses bei einschlägigen Fachfragen mit beratender Stimme hinzuziehen.

- Das nähere Verfahren regelt eine Geschäftsordnung, die der Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erläßt.

— MBI. NW. 1968 S. 1578.

2170
2128

Geschäftsordnung des Landesfachbeirates für das Krankenhauswesen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 9. 1968 — IV A 3 — 5700.100

Gemäß Nummer 4 der Gem. Bekanntmachung über die Errichtung eines Landesfachbeirates für das Krankenhauswesen des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3. 9. 1968 (SMBI. NW. 2170) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, dem Kultusminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Geschäftsordnung erlassen:

- In den Landesfachbeirat werden erfahrene Persönlichkeiten aus den Gebieten der Medizin, des Bauwesens, des Hochschulwesens und der Wirtschaft berufen. Der Innenminister, der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und der Arbeits- und Sozialminister schlagen je vier, der Kultusminister zwei und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ein Mitglied vor.
- Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die berufenen Mitglieder erhalten Sitzungsgelder, Reisekosten und Tagegelder nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168), — SVG. NW. 204 —.
- Geschäftsführende Vorsitzende des Landesfachbeirates sind abwechselnd für jeweils ein Jahr die Staatssekretäre des Arbeits- und Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten. Im Verhinderungsfall vereinbaren die Staatssekretäre ihre Vertretung untereinander. Werden Fragen beraten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums fallen, dessen Staatssekretär den Vorsitz führt, so ist dem Vertreter des fachlich zuständigen Ressorts jederzeit das Wort zu erteilen.
- Die Sitzungen des Landesfachbeirates sind vertraulich. Über die Veröffentlichung der Beratungsergebnisse entscheidet auf Vorschlag des Landesfachbeirats der Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungsleitern der übrigen beteiligten Ministerien. Über die Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, soweit nicht der Landesfachbeirat eine eingehende Protokollführung im einzelnen beschließt.
- Der Landesfachbeirat kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Er kann in die Arbeitsausschüsse auch Personen, die Nichtmitglieder sind, berufen. Der Landesfachbeirat bestimmt den Vorsitzenden und die Bildung von Arbeitsausschüssen auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters. Der Arbeitsausschuß kann für bestimmte Fragen mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers Sachverständige hinzuziehen.

— MBI. NW. 1968 S. 1579.

230

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland

Teilabschnitt Amt Selfkant
(Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg)

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 9. 1968 — II A 3 — 60.15 — 1143/68

Der durch Beschuß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 13. Mai 1966 aufgestellte Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Amt Selfkant (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg), bestehend aus

- der textlichen Darstellung der Größenordnung der zukünftigen Bevölkerung,
- der zeichnerischen Darstellung der Siedlungsbereiche im Maßstab 1:25 000,

ist unter Berücksichtigung der in meinem Erlaß vom 30. Juli 1968 — II A 3 — 60.15 — 1113/68 — gemachten Auflagen als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß § 16 Abs. 3 und 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 299 SGV. NW. 230) genehmigt worden.

Der Plan wird gemäß § 23 Abs. 4 Landesplanungsgesetz in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, in den Diensträumen des Regierungspräsidenten in Aachen und des Oberkreisdirektors des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen zur Einsicht für jedermann ausgelegt.

Düsseldorf, den 6. September 1968

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— MBI. NW. 1968 S. 1579.

2351

Abgeltung von Rechtsansprüchen auf die Gewährung eines Zuschusses nach dem Schutzbauugesetz

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 9. 1968 — I A 3:II A 3 — 7.4 Nr. 1092/68

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Schutzbauugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) in der Fassung des Artikels 17 Nr. 2 a des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) wird die Verpflichtung des Bauherrn, Schutzzäume gemäß § 2 des Schutzbauugesetzes zu errichten, ausgesetzt.

In Auswirkung des Artikels 17 Nr. 2 b Finanzänderungsgesetz kann ein Zuschuß für die Errichtung eines Schutzraumes nur denjenigen in § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Schutzbauugesetz genannten Bauherren gewährt werden, die ihr Bauvorhaben nach dem 15. 9. 1965 (Tag der Verkündung des Schutzbauugesetzes) fertiggestellt haben oder noch fertigstellen, sofern der Bauantrag vor dem 25. 12. 1965 eingegangen ist.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die vorstehend bezeichneten Fälle sind mir auf dem Dienstweg bis zum 31. 12. 1968 vorzulegen. Aus der von der unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellenden Bescheinigung, die dem Antrag beizufügen ist, muß hervorgehen:

- Das Datum, an dem der Bauantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen und das Datum, an dem der Schlussabnahmeschein ausgestellt worden ist.
- Erfüllung der Anforderungen, die in den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungswesen und Städte-

bau für Schutzraumbauten in Teil IV „Strahlungsschutzbauten“ (Bundesbaublatt 1961 S. 57) oder in den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutträume des Grundschutzes“ (Bundesbaublatt 1967 S. 282) niedergelegt sind.

3. Zahl der Schutzplätze, die gemäß § 2 des Schutzbaugetzes zu schaffen sind.

Im Zweifelsfall kann als Anhalt für diese Feststellung davon ausgegangen werden, daß grundsätzlich mindestens 7 Schutzplätze, in Wohngebäuden im übrigen mindestens 1 Schutzplatz je Wohnraum als zuschüffähig gelten. Nebenräume sowie Zubehörräume und Wirtschaftsräume im Sinne des § 42 Abs. 4 der Zweitens Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1963 (BGBl. I S. 594), geändert durch Verordnung v. 20. 12. 1967 (BGBl. I S. 1298), sind nicht als Wohnräume im Sinne dieser Vorschrift zu rechnen; zu den Nebenräumen gehören namentlich Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume. Bei Schutträumen für bestehende Gebäude gelten so viele Schutzplätze als zuschüffähig, wie berücksichtigt werden könnten, wenn es sich um die Errichtung von Gebäuden nach § 2 des Schutzbaugetzes handeln würde.

4. Zahl der errichteten Schutzplätze mit Planunterlagen unter Zugrundelegung der Nummer 2.

Entspricht der Schutzraum nicht in jeder Hinsicht den Anforderungen nach Nummer 2, so kann die Bescheinigung trotzdem ausgestellt werden, wenn festgestellt wird, daß er gegen die in § 3 Abs. 1 des Schutzbaugetzes genannten Gefahren (herabfallende Trümmer, radioaktive Niederschläge, Brandeinfälle, biologische und chemische Kampfstoffe) ausreichend schützt und zu einem längeren Aufenthalt geeignet ist. Kann diese Feststellung nicht eindeutig getroffen werden, so ist mir der Antrag auf dem Dienstwege mit Darlegung der aufgetretenen Zweifele vorzulegen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1968 S. 1579.

71242

Zulassung von ehemaligen Soldaten der Bundeswehr sowie Unteroffizieren und Mannschaften auf Zeit zur Gesellenprüfung im Handwerk

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 8. 1968 — II.C 1 — 22 — 04 58'68

Die mit meinem RdErl. v. 24. 6. 1959 (SMBL. NW. 71242) mitgeteilte Regelung betreffend die Zulassung von Soldaten der Bundeswehr zur handwerklichen Gesellenprüfung ist durch die zwischenzeitlich erfolgte Novellierung des Soldatenversorgungsgesetzes und der Handwerksordnung sowie auch der Neufassung des Musters einer Gesellenprüfungsordnung hinfällig geworden. Zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Deutschen Handwerkskammertag ist daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft eine neue Vereinbarung getroffen worden. Nachstehend gebe ich Ihnen den Wortlaut dieser Vereinbarung bekannt:

1. Zulassung zur Gesellenprüfung

(1) Ehemalige Soldaten der Bundeswehr, die nach § 5 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz) i. d. F. vom 20. Februar 1967 (BGBl. I S. 201) eine Ausbildung oder Weiterbildung für einen handwerklichen Lehrberuf erhalten haben, können in Anwendung des § 39 Nr. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i. d. F. vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) zur Gesellenprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über den vom Bewerber zu stellenden Antrag, vom Nachweis der Lehre ganz oder teilweise befreit zu werden, trifft die Handwerkskammer.

(2) Das gleiche gilt für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die während der Wehrdienstzeit eine dem Arbeitsgebiet eines handwerklichen Lehrberufs vergleichbare Tätigkeit ausüben und eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

2. Zwischenprüfungen

(1) Während der Ausbildung kann die Handwerkskammer die Teilnahme des Bewerbers an einer oder zwei Zwischenprüfungen veranlassen. Die Anmeldung zu den Zwischenprüfungen erfolgt durch die Bundeswehrverwaltung.

(2) Über das Ergebnis dieser Zwischenprüfungen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die von den Handwerkskammern der Bundesrepublik anerkannt wird.

(3) Abschlußprüfungen der truppentechnischen Lehrgänge und Truppenschulen werden den Zwischenprüfungen gleichgestellt, wenn ein Vertreter der Handwerkskammer dem Prüfungsausschuß angehört.

3. Anmeldung zur Gesellenprüfung

(1) Die Anmeldung zur Gesellenprüfung erfolgt durch die Bundeswehrverwaltung über die Handwerkskammer bei dem Prüfungsausschuß unter Angabe des Lehrberufes, für den die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung sind beizufügen:

1. Lebenslauf.
2. Berichtshefte, welche die wesentlichen Arbeiten erkennen lassen müssen, die während oder nach der Wehrdienstzeit ausgeführt wurden und der Ausbildung in dem angestrebten Beruf dienen.
3. etwa vorhandene Bescheinigungen über die Ergebnisse der Zwischenprüfungen oder Abschlußprüfungen bei truppentechnischen Lehrgängen bzw. Truppenschulen,
4. Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und wann sich der Prüfling bereits einer Gesellenprüfung oder Facharbeiterprüfung unterzogen oder die Zulassung beantragt hat,
5. gegebenenfalls andere zivile Ausbildungsnachweise.

4. Prüfungsausschuß

(1) Der für die Abnahme der Gesellenprüfung zuständige Gesellenprüfungsausschuß bestimmt sich nach der Gesellenprüfungsordnung. Bei Unteroffizieren und Mannschaften auf Zeit gilt der Standort als Wohn- und Arbeitsort.

(2) Ein fachkundiger Beauftragter oder ein mit Aufgaben des Berufsförderungsdienstes betrauter Vertreter der Bundeswehrverwaltung können als Gast an der Gesellenprüfung teilnehmen. Bei den Beratungen des Gesellenprüfungsausschusses dürfen sie nicht zugegen sein.

5. Praktische Prüfung

Der praktische Teil der Gesellenprüfung (Gesellenstück und Arbeitsprobe) kann in einer Werkstatt der Bundeswehr durchgeführt werden. Es ist zu gewährleisten, daß die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder ein Schumaister (§ 18 Abs. 3 der Gesellenprüfungsordnung) jederzeit die Prüfungsarbeiten überwachen können.

6. Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Gesellenprüfungen werden auch der Bundeswehrverwaltung mitgeteilt.

7. Sonstiges

Diese Vereinbarung ist sinngemäß auf die Zulassung von ehemaligen Soldaten der Bundeswehr sowie Unteroffizieren und Mannschaften auf Zeit zu den Abschlußprüfungen in anerkannten Aniernerberufen anzuwenden.

8. Kosten

Die Kosten der Prüfungen trägt die Bundeswehr.

Ich bitte die Handwerkskammern, zu veranlassen, daß im Interesse eines einheitlichen Vorgehens diese Vereinbarung von den Gesellenprüfungsausschüssen beachtet wird.

Mein RdErl. v. 24. 6. 1959 (SMBI. NW. 71242) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1580.

770

**Schutz der Gewässer
vor wassergefährdenden Stoffen
Hinweiszeichen auf Wasserschutzgebiete**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 9. 1968 — V A 3 — 605 8 — 13481

Der RdErl. v. 19. 9. 1966 (MBl. NW. S. 1872; SMBI. NW. 770) wird durch Anfügen folgenden Absatzes ergänzt:

Die Kostentragung für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung des Hinweiszeichens regelt sich nach § 5 b Abs. 1 StVG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 388).

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und im Benehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

— MBl. NW. 1968 S. 1581.

8300

Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 9. 1968 — II B 2 — 4303 (10.68)

Die Absätze 3 und 4 der Ausführungen „Zu § 14 BVG“ in meinem RdErl. v. 19. 3. 1964 (SMBI. NW. 8300) erhalten folgende Fassung:

Die Übernahme der Kosten der nächsthöheren Pflegeklasse (Absatz 4) setzt voraus, daß die stationäre Heilbehandlung von der Verwaltungsbehörde durchgeführt

wird. Sie kommt nicht nur bei der Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen, sondern auch bei der Behandlung anderer Gesundheitsstörungen in Betracht. Ob es notwendig ist, den Beschädigten in der zweiten Pflegeklasse eines Krankenhauses unterzubringen, ist ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Dabei ist zu beachten, daß stationäre Behandlung in der nächsthöheren Pflegeklasse nur dann in Betracht kommt, wenn der Gesundheitszustand des Beschädigten und die Eigenart der Erkrankung besondere ärztliche Maßnahmen oder außergewöhnliche Ruhe und Pflege erfordern. Soweit diese in dem erforderlichen Maße in versorgungseigenen Einrichtungen gewährt werden können, ist eine Unterbringung des Beschädigten in diesen vorzuziehen.

— MBl. NW. 1968 S. 1581.

II.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Hans Altmann, Ingenieur, Wülfrath, Mittelstr. 29, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Oberstadtdirektor a.D. Dr. Josef Orth, Rheydt, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) — SGV. NW. 2022 —, mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 12. September 1968

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1968 S. 1581.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 39. und 40. Sitzung (29. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 1. Oktober, und Mittwoch, dem 2. Oktober 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am 1. Oktober 1968 um 10 Uhr vormittags und Beginn der Plenarsitzung am 2. Oktober 1968 um 10.30 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 3. Lesung	
1	891 776	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Lemgo Berichterstatter: Abg. Einert (SPD)	s. auch Drucks. Nr. 798
2	893 744	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Dr. Klose (CDU)	s. auch Drucks. Nr. 766
		b) Gesetze in 2. Lesung	
3	889	Entwurf eines Gesetzes über Gebühren nach dem Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutgebührengesetz) Berichterstatter: Abg. Dr. Peters (CDU)	
4	892	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen Berichterstatter: Abg. Heinen (CDU)	
5	886 848	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Kirchspiel Freckenhorst, Landkreis Warendorf, in die Stadt Freckenhorst Berichterstatter: Abg. Heinen (CDU)	und 3. Lesung
6	887 849	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Oberbruch-Dremmen, Sefkant-Kreis Geilenkirchen-Heinsberg Berichterstatter: Abg. Heinen (CDU)	und 3. Lesung
7	888 862	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Marienloh, Landkreis Paderborn, in die Stadt Paderborn Berichterstatter: Abg. Heinen (CDU)	und 3. Lesung
		c) Gesetze in 1. Lesung	
8	820	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1969 (Haushaltsgesetz 1969)	Beratung

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
9	821	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1969 (Finanzausgleichsgesetz 1969 — FAG 1969)	Beratung
10	867	Regierungsvorlage: Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 1968 bis 1972	Beratung mit den Punkten 8 und 9
11	845	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Geldern	Beratung
12	846	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve	Beratung
13	850	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn	Beratung
14	851	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Euskirchen	Beratung
15	852	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Oberbergischen Kreises	Beratung
II. Ausschußberichte			
16	880	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1967 Berichterstatter: Abg. Dr. Solbach (SPD)	
17	881	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1968 Berichterstatter: Abg. Dr. Solbach (SPD)	
III. Anträge			
18	884	Faktion der SPD: Bestellung eines Ausschusses für Gebietsreform	
IV. Petitionen			
19	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 22 —	



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Hezausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM. Ausgabe B 13,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.